
NEWS -01-2022

CORONA-Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie gut und v.a. gesund in das neue Jahr starten konnten und möchten Sie natürlich auch in 2022 mit aktuellen Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen unserer Newsletter unterstützen.

Seit Montag, 27. Dezember 2021, gilt in Baden-Württemberg eine verschärfte Corona-Verordnung. Insbesondere auf die Verpflichtung, in Innenräumen eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske zu tragen, möchten wir hinweisen. Diese Regelung gilt für den öffentlichen Raum und zunächst nicht zwingend für Ihr Unternehmen. Denn: als Arbeitgeber definieren Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung und auf Basis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), welche Beschäftigten zu welchen Begebenheiten welche Masken zu tragen haben.

§ 2 Abs 2 Corona-ArbSchV schreibt hierzu:

„Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.“

[Das Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen hat bereits im Dezember 2021 eine Studie durchgeführt](#), in welcher das Ansteckungsrisiko mit FFP2-Maske im Vergleich zur medizinischen (OP-)Maske untersucht wird. Die Studie konnte zeigen, dass das (richtige) Tragen von FFP2-Masken das Infektionsrisiko drastisch senken kann. Das Land Baden-Württemberg hat basierend auf dieser Studie mit der o.g. neuen Landesverordnung dieser Tatsache Rechnung getragen.

Basierend auf dieser Studie empfehlen wir Ihnen, Ihre Gefährdungsbeurteilung „Corona“ nochmals zu prüfen und ggf. das Tragen von FFP2-Masken für Ihre Beschäftigten in gewissen Situationen verpflichtend umzusetzen. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. falls sich mehrere Personen gemeinsam in verhältnismäßig kleinen Innenräumen (z.B. bei Präsenzmeetings, bei gemeinsamen Dienstfahrten in Kraftwagen, etc.) aufhalten kann diese Maßnahme das Infektionsrisiko u.U. vermindern, insbesondere im Hinblick auf die derzeit vorherrschende Omikron-Variante, die deutlich infektiöser als die Delta-Variante ist.

Des Weiteren möchten wir nochmal auf § 5 Corona-ArbSchV hinweisen. Hier ist geregelt, dass „der Arbeitgeber es den Beschäftigten zu ermöglichen hat, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.“

Kommunizieren Sie daher gerne in Ihrer Belegschaft, dass das Impfen gegen das SARS-CoV-2-Virus während der Arbeitszeiten möglich ist und kein Hinderungsgrund für eine Schutzimpfung sein sollte. Zur Durchführung der Unterweisung der Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen bei der Erkrankung mit COVID19 und zu Informationen zur Schutzimpfung stellen wir Ihnen gerne ein vertontes Video zur Verfügung.

Seit dem 15. Januar 2022 hat sich des Weiteren die Dauer des Genesenen-Status von 6 Monate auf 3 Monate reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesennachweise](#)). Dies ist bei den Zugangskontrollen zum Betriebsgelände im Rahmen der 3G-Regelung am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr
Pegasus-AMD-Team